



II-12573 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7360/1-Pr 1/93

5721/AB

1994 -02- 09

An den

zu 5774/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5774/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Edeltraud Gatterer und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Kreditbürgschaften von einkommenslosen Ehefrauen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Maßnahmen haben Sie schon gesetzt, um die Kreditbürgschaft von einkommenslosen Ehefrauen zu verhindern?
2. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Kreditbürgschaft von einkommenslosen Ehefrauen in Zukunft zu verhindern?
3. Wird ein zukünftiger Privatschuldnerausgleich rückwirkend auf betroffene Frauen anzuwenden sein?
4. Sind Kreditverträge mit einkommenslosen Bürgen wider die guten Sitten?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Mit der angesprochenen Problematik der Mithaftung einkommensloser Ehegatten für Kredite hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren, besonders anlässlich der Vorarbeiten zum Bundesgesetz vom 24.10.1985, BGBl. Nr. 481, mit den Bestimmungen zum Schutz des für einen Kredit mithaftenden Ehegatten getroffen werden, eingehend beschäftigt.

Dieses Gesetz sieht Bestimmungen vor, die die Mithaftung von Ehegatten (nicht nur einkommensloser Ehefrauen) hintanhaltend oder mildern sollen:

Anlässlich einer Ehescheidung kann durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Vereinbarung der Ehegatten geregelt werden, wer von beiden Ehegatten im Innenverhältnis zur Zahlung von Kreditverbindlichkeiten verpflichtet ist, für die beide, entweder als Solidarschuldner oder als Hauptschuldner und Bürge, haften. Für diesen Fall hat das Gericht nach dem neu geschaffenen § 98 Ehegesetz auf Antrag eines Ehegatten mit Wirkung auch für den Gläubiger auszusprechen, daß derjenige Ehegatte, der im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtet ist, Hauptschuldner, der andere Ausfallsbürge ist. Dies hat zur Folge, daß der Kreditgeber nicht wahlweise einen der Ehegatten zur Zurückzahlung des Kredits heranziehen kann, sondern zunächst die Hereinbringung der Schulden bei demjenigen Ehegatten zu versuchen hat, der in der gerichtlichen Entscheidung als Hauptschuldner genannt ist. Tut der Gläubiger dies nicht, so kann sich der andere Ehegatte gegen eine allfällige Klagsführung oder Exekution wehren. Der Ehegatte, der Ausfallsbürge wird, kann daher grundsätzlich darauf zählen, nicht vor dem vom Gericht zur Zahlung verpflichteten Ehegatten belangt zu werden. Der Kreditgeber kann nämlich erst dann auf den Ausfallbürgen greifen, wenn er vom Hauptschuldner den geschuldeten Betrag nicht in angemessener Frist hereinbringen kann, obwohl er aufgrund eines Exekutionstitels Fahrnis- oder Gehaltsexekution und Exekution auf eine dem Hauptschuldner gehörende Liegenschaft geführt und die ihm zur Verfügung stehenden Sicherheiten verwertet hat.

Nach dem ebenfalls mit diesem Gesetz geschaffenen § 31 a KSchG sind Ehegatten, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, auch wenn einer von ihnen die Haftung nur als Bürge eingeht, von Kreditgebern, deren Unternehmensgegenstand die Gewährung oder Vermittlung von Krediten ist, über die wirtschaftliche Tragweite der Übernahme einer Mithaftung schriftlich zu belehren. Ein solches Informationsblatt über die Auswirkungen der rechtlichen Folgen einer Haftungsübernahme ist vom Kreditinstitut einem Kreditvertrag anzuschließen. Die Verletzung dieser Belehrungspflicht ist nach § 32 Abs. 1 Z. 1 lit. c KSchG mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.

Weitergehende Maßnahmen, besonders ein Verbot der Haftungsübernahme durch einen Ehegatten, sind nicht als sinnvoll erachtet worden. Sie würden einerseits eine Erschwerung und Verteuerung der Kreditaufnahme für die große Mehrheit von Ehegatten

3

verursachen, die einen aufgenommenen Kredit ohne nennenswerten Verzug zurückzahlen (rund 95 - 98 %), und wären eine sachlich schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Ehegatten gegenüber anderen - sich auch nahestehenden - Personen bei der Frage der Verpflichtungsfähigkeit.

Zu 2:

Derzeit denke ich an keine weiteren Maßnahmen, da die seinerzeitigen Überlegungen, die auch der Gesetzgeber seiner Entscheidung am 25.10.1985 zugrunde gelegt hat, durch keine neuen Argumente oder tatsächliche Entwicklungen entkräftet worden sind.

Zu 3:

Die in dieser Frage angesprochenen Bestimmungen der Konkursordnungs-Novelle 1993 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Sie sind auf Konkursverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1994 eingeleitet werden. Dies bedeutet, worauf in den Erläuterungen hingewiesen wird, daß es auf den Zeitpunkt, wann der Schuldner zahlungsunfähig wurde oder wann die einzelnen Forderungen begründet wurden, nicht ankommt. Insbesondere steht auch der Restschuldbefreiung im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens nicht entgegen, daß die Forderungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes stammen (RV 1218 BlgNR 18. GP).

Zur Problematik des Bürgen im Zusammenhang mit der KO-Nov 1993 ist zu bemerken, daß es selbstverständlich auch einem Bürgen offensteht, durch einen außergerichtlichen Ausgleich, einen Zwangsausgleich, einen Zahlungsplan oder ein Abschöpfungsverfahren seine Insolvenzsituation zu bereinigen. Im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens ist hiebei gegenüber den sonstigen Fällen die Erteilung einer Restschuldbefreiung begünstigt. Die Erteilung einer Restschuldbefreiung setzt grundsätzlich voraus, daß die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 10 % der Forderungen erhalten haben. Nur bei Billigkeit kann von dieser Mindestquote abgewichen werden. Hiebei wird besonders auf die Situation des Bürgen Rücksicht genommen. Es wird festgelegt, daß bei der Entscheidung des Gerichts, inwieweit der Schuldner einzelne oder alle Verbindlichkeiten noch erfüllen muß, damit er von den nicht-erfüllten Verbindlichkeiten befreit ist, insbesondere zu berücksichtigen ist, ob

- der Konkursgläubiger vom Schuldner vor Konkurseröffnung oder von einem Mitschuldner oder Bürgen bereits einen Teil seiner Forderung erhalten hat,

- die der Konkursforderung zugrundeliegende Leistung keinen Vermögensvorteil für den Schuldner brachte oder
- der Konkursgläubiger bei Einräumung des Kredits wußte oder wissen mußte, daß der Schuldner die Forderung bei Fälligkeit nicht zahlen kann.

Zu dem zweiten Fall wird in den Erläuterungen festgehalten, daß man hiebei an die Haftung eines Ehepartners für Unternehmensschulden des anderen als Bürgen oder Mitschuldner dachte.

Zu 4:

Kreditverträge mit einkommenslosen Bürgen widersprechen grundsätzlich nicht den "guten Sitten" im Sinn des § 879 ABGB. Der Kreditgeber hat ein durchaus legitimes Eigeninteresse an der Mithaftung auch des Ehegatten, weil sich der ansonst allein haftende Kreditnehmer bei Pfändungsversuchen allzuleicht hinter der Behauptung verstecken kann, alle pfändbare Habe - vielleicht sogar die mit dem Kredit angeschaffte - gehöre seinem Ehegatten.

Im Streitfall steht die Klärung dieser Frage den unabhängigen Gerichten zu. In Österreich besteht hiezu - soweit überschaubar - (noch) keine Judikatur.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung - unter Berufung auf § 138 BGB, der dem § 879 ABGB entspricht - die Haftungserklärung einer nicht nur derzeit, sondern auch künftig einkommens- und vermögenslosen Ehegattin als nichtig betrachtet; in einer Reihe späterer Entscheidungen hat er dies abgeschwächt und Haftungserklärungen für gültig erklärt, wenn bloß die künftige Entwicklung der Einkommens- und Vermögenssituation unsicher war.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, daß auch in Deutschland und in anderen europäischen Ländern die Frage der Mithaftung einkommensloser Ehefrauen gesetzlich nicht geregelt ist.

8. Februar 1994

